

# **Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der Gemeinde Moosinning (OGTS-Satzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Definition**

Als „Offene Ganztageschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16.00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie die Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 30. März 2020.

## **§ 2**

### **Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger
  - Der offenen Ganztageschule an der staatlichen Grundschule Moosinning im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag)
- (2) Die Gemeinde Moosinning ist Träger für folgende Betreuungsangebote:
  - Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Moosinning an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht
- (3) Für den Bereich der Offenen Ganztageschule ist die Gemeinde Moosinning Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- (4) Die Offene Ganztageschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

## **§ 3**

### **Buchungszeiten**

Die OGTS kann bis 14.15 Uhr oder bis 16.00 gebucht werden. Die Buchungszeiten werden schriftlich im Anmeldebogen fixiert. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

## **§ 4**

### **Anmeldung**

Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztageschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztageschule.

- (1) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt sorgt
- b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- c. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- d. Kinder mit Migrationshintergrund

## **§ 6**

### **Verpflegung**

- (1) In der Offenen Ganztageschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung am Freitag zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

## **§ 7**

### **Gebühren**

- (1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Donnerstag bis längstens 16.00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung an Freitagen sowie für die Mittagsverpflegung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Krankheit und Anzeige**

- (1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Moosinning nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag.
- (2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.

- (2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:
- a. Er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldig gefehlt hat;
  - b. Es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
  - c. Die Erziehungsberechtigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind
  - d. Es die Grundschule Moosinning nicht mehr besucht;
  - e. Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  - f. Durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

## **§ 10**

### **Kündigung durch die Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
- a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - b. Wechsel der Schule
  - c. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen)
  - d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes
- (2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung gestattet werden.

## **§ 11**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr

## **§ 12**

### **Ferien**

Während der Bayerischen Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Betreuungsangebote dieser Satzung statt.

## **§ 13**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagesesschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der OGTS durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SBG VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Moosinning, den 19.04.2022

  
Georg Nagler  
Erster Bürgermeister